

Bundesrat: Ausschussempfehlungen zum ATADUmsG und KöMoG

Die Fachausschüsse des Bundesrats haben ihre Beschlussempfehlungen zum Regierungsentwurf des ATAD-Umsetzungsgesetzes (ATADUmsG) und zum Regierungsentwurf des Körperschaftsteuermodernisierungsgesetzes (KöMoG) abgegeben. Die Stellungnahmen des Bundesrats zu den jeweiligen Gesetzesvorlagen sind Gegenstand der Plenarsitzung am 07.05.2021.

Den [Beschlussempfehlungen vom 26.04.2021 zum ATADUmsG](#) sind insbesondere folgende Punkte zu entnehmen:

- Von der Verschärfung der der sog. Wegzugsbesteuerung sollte Abstand genommen werden. Es fehle insoweit eine europarechtliche Vorgabe. Die Änderung begründe insbesondere im Mittelstand eine unmittelbare Liquiditätsbelastung (Ziffer 11a).
- Eine Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze von derzeit 25 % auf ein Niveau von 15 % sei unverzichtbar. Angesichts einer in vielen Staaten unter dieser Schwelle liegenden Steuerbelastung würden nunmehr vielfach auch Aktivitäten an klassischen ausländischen Industriestandorten betroffen, die regelmäßig aus nicht steuergestalterischen Gründen dort seit vielen Jahren aktiv sind. Hinzu komme die systematische Höherbesteuerung durch die fehlende Anrechenbarkeit der ausländischen Steuer auf die inländische Gewerbesteuer. Dies gelte, wenn die ausländische Steuer weniger als 25 %, aber mehr als 15 % betrage (Ziffer 11b).
- Zudem soll der Bundesrat seine Forderungen zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz im Hinblick auf Verrechnungspreisregelungen (Ziffer 9) wiederholen (vgl. bereits TAX WEEKLY # 9/2021), nachdem diese zumindest nach den Beschlussempfehlungen des Bundestagsfinanzausschusses nicht in dieses Gesetz Eingang finden werden (vgl. TAX WEEKLY # 15/2021).
- Die Anwendungsvorschriften im Gesetzentwurf sollen auf Vollständigkeit geprüft werden und dabei insbesondere der Gleichlauf der einkommensteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Entstrickungsvorschriften sichergestellt werden (Ziffer 3).
- Geprüft werden soll auch, ob das Wahlrecht zur Aufdeckung stiller Reserven in Fällen einer Stärkung deutscher Besteuerungsrechte auch für die körperschaftsteuerliche Entstrickungsbesteuerung übernommen werden kann, um einen Gleichlauf der einkommensteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Entstrickungsvorschriften sicherzustellen (Ziffer 5).
- Ebenso soll geprüft werden, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften zur Verhinderung hybrider Gestaltungen um Regelungen für umgekehrt hybride Rechtsträger ergänzt werden sollten, um die europarechtlichen Vorgaben vollständig und in einem Schritt umzusetzen (Ziffer 4).

Den [Beschlussempfehlungen vom 26.04.2021 zum KöMoG](#) sind insbesondere folgende Punkte zu entnehmen:

- Zunächst soll der Bundesrat sein Bedauern zum Ausdruck bringen, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf für das sog. Optionsmodell und eine Globalisierung des Umwandlungssteuerrechts vorgelegt hat, ohne die Länder in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Die Beteiligung der Länder hätte bei einem derart komplexen Vorhaben dazu beitragen können, bereits frühzeitig Zweifels- und Anwendungsfragen zu klären (Ziffer 1a). In der vorgelegten Form sei das Optionsmodell für die Praxis allenfalls eingeschränkt tauglich, da es in wesentlichen Teilen nur rudimentär und nicht hinreichend rechtssicher ausgestaltet und daher mit erheblicher Mehrarbeit für die Finanzbehörden verbunden ist. Die vorgesehene Optionsregelung für Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften zur Körperschaftsbesteuerung müsse fachlich und organisatorisch noch eingehender geprüft und vorbereitet werden (Ziffer 1b).
- Insoweit soll auch eine Verschiebung des erstmaligen Anwendungszeitpunkts der Option zur Körperschaftsteuer um mindestens ein Jahr gefordert werden (Ziffer 19). Unternehmen, Berater und Steuerverwaltung müsse der erforderliche Vorlauf gewährt werden.
- Ganz zentral soll geprüft werden, ob im Hinblick auf die Einbeziehung funktional wesentlicher Betriebsgrundlagen im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter in den fiktiven Formwechsel des § 1a Abs. 2 KStG-E gegebenenfalls ergänzt werden sollte, oder eine eindeutige Aussage hierzu in die weiteren Gesetzesmaterialien aufzunehmen ist. Das Erfordernis der Einbringung sollte klarstellend geregelt werden. Alternativ sollte eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass mit den in der Gesetzesbegründung angesprochenen Nebenvereinbarungen die Übertragung funktional wesentlicher Betriebsgrundlagen aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen gemeint ist (Ziffer 5).
- Adressiert werden sollen zudem drohende ungerechtfertigte Besteuerungsnachteile oder auch gänzlich unbesteuerte Einkünfte in Fällen mit ausländischen Gesellschaftern oder Auslandsvermögen, die es zu vermeiden gilt (Ziffer 11). Gleiches gilt für mögliche Gewinnverlagerungen ins Ausland (Ziffer 15) sowie - soweit die Mitunternehmer in einem EU-/EWR Staat ansässig sind - für einen möglichen Verlust des Besteuerungsrechts auf im Inland gebildete stille Reserven, die künftig in den Anteilen an der optierten Gesellschaft liegen (Ziffer 16).
- Geprüft werden soll auch der Umgang mit Ergänzungsbilanzen für den Fall der Rückoption (Ziffer 9).
- Insbesondere folgende weitere Nachbesserungen sollen gefordert werden: Vorschreiben einer gesetzlichen Form und Frist (Ausschlussfrist) für die Antragstellung zur Ausübung der Option aus Gründen der Rechtssicherheit (Ziffer 2 und 3). Für Option und Rückoption soll jeweils eine siebenjährige zeitliche Bindung vorgeschrieben werden (Ziffer 4).

- Internationalisierung des Umwandlungssteuergesetzes (Ziffer 17 und 18): Die Ausweitung des Umwandlungssteuergesetzes auf alle Umwandlungen von Körperschaften in Drittländern soll auf diejenigen Fälle in Drittstaaten begrenzt werden, mit denen die Bundesrepublik Deutschland in den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen eine sog. große Auskunfts-klausel vereinbart hat. Denn bei der Überprüfung dieser Auslandssachverhalte ergäben sich Informationsdefizite der Finanzbehörden, da die nationalen Ermittlungsmöglichkeiten im Regelfall aufgrund des Territorialitätsprinzips an der Staatsgrenze endeten. Der Bundesrat soll fordern, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren die weltweite Öffnung des Umwandlungssteuergesetzes vorerst zurückgestellt wird, bis abschließend steuerfachlich geklärt sei, welche konkreten Folgen sich durch die Öffnung des Umwandlungssteuergesetzes in Drittstaatsfällen für die öffentlichen Haushalte und für die Steuerverwaltungen der Länder ergeben.

BFH: Erste Tätigkeitsstätte bei Auslandsentsendung mit lokalem Arbeitsvertrag

Im Urteil vom 17.01.2020 ([VI R 21/18](#)) entschied der BFH, dass bei einer grenzüberschreitenden Arbeitnehmerentsendung die ortsfeste betriebliche Einrichtung des aufnehmenden Unternehmens, erste Tätigkeitsstätte ist, wenn der Mitarbeiter dieser im Rahmen eines eigenständigen Arbeitsvertrags mit dem aufnehmenden Unternehmen für die Dauer der Entsendung zugeordnet ist. Damit bestätigt der BFH die Auffassung der Finanzverwaltung im [BMF-Schreiben vom 25.11.2020](#) (dort Rz. 23).

Im Urteilsfall war der Mitarbeiter für die Dauer von drei Jahren in die USA entsendet. Nach dem Entsendevertrag wurde der Arbeitsvertrag mit der deutschen Arbeitgebergesellschaft für die Zeit der Entsendung ruhend gestellt und der Mitarbeiter sollte mit der Gastgesellschaft einen lokalen Arbeitsvertrag schließen, der u.a. Einzelheiten zu Aufgabengebiet, Befugnissen und Verantwortlichkeiten des Klägers regeln sollte. In diesem Vertrag wurde u.a. als Arbeitsort („place of employment“) ein Standort der Gastgesellschaft vereinbart.

Da die Wohnung in Deutschland beibehalten wurde und der Mitarbeiter weiterhin unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war, erklärte er in seiner deutschen Einkommensteuererklärung den in den USA bezogenen Arbeitslohn als dem Progressionsvorbehalt unterliegende Einnahmen und zog hiervon die Wohnungskosten in den USA und die Kosten für Heimflüge nach Deutschland als Werbungskosten ab. Der BFH versagte den Werbungskostenabzug, da der Mitarbeiter bei seiner Auslandstätigkeit nicht auswärts, sondern an seiner ersten Tätigkeitsstätte tätig wurde.

Erste Tätigkeitsstätte ist nach § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung wird gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 EStG durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Ab-

sprachen und Weisungen bestimmt. Einer gesonderten Zuordnung für einkommensteuerliche Zwecke bedarf es nicht. Nach der Rechtsprechung des BFH entspricht es regelmäßig der Lebenswirklichkeit, dass der Mitarbeiter der betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers zugeordnet ist, in der er tatsächlich tätig ist oder werden soll. Die Zuordnung ist dauerhaft, wenn der Mitarbeiter unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an der jeweiligen Tätigkeitsstätte tätig werden soll (§ 9 Abs. 4 Satz 3 EStG). Eine Zuordnung für die Dauer des Dienstverhältnisses liegt vor, wenn sie aus der maßgeblichen Sicht ex ante für die gesamte Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses Bestand haben soll.

Dies war im Urteilsfall gegeben. Der Mitarbeiter sollte während seiner Entsendung seine Arbeit in einem bestimmten Werk in den USA erbringen. Hiervon abweichende Festlegungen lagen nicht vor. Diese konnten sich auch nicht aus dem ruhenden (deutschen) Arbeitsverhältnis ergeben, da der Mitarbeiter aufgrund des ruhenden Arbeitsverhältnisses der deutschen Gesellschaft gegenüber keine Arbeitsleistungen mehr zu erbringen hatte.

16

30.04.2021

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 26.04.2021

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-80/20	22.04.2021	Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 167 und 178 Buchst. a – Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug – Entstehungszeitraum – Besitz einer Rechnung als materielle Voraussetzung – Abgrenzung zu den formellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs – Erstattungsrichtlinie (Richtlinie 2008/9/EG) – Art. 14 Abs. 1 Buchst. a und Art. 15 – Bestandskraft einer nicht angefochtenen ablehnenden Entscheidung – Rechtsfolgen der Stornierung (Annullierung) einer Rechnung und deren Neuausstellung

Alle am 29.04.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VI R 50/18	11.02.2021	Kein Ansatz von pauschalen Kilometersätzen bei Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln i.S. des BRKG
IV R 35/19	10.02.2021	Bindungswirkung von sog. Von-bis-Werten in einer Zulassungsbescheinigung; Zulässigkeit der Entscheidung aufgrund Beratung im Rahmen einer Videokonferenz
V R 41/19	17.12.2020	Steuerbefreite Krankenbeförderung bei ärztlicher Verordnung
IV R 40/19	17.12.2020	KraftStG: Keine Steuerbefreiung für Beförderung zu Tagespflege
VI R 21/18	17.12.2020	Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung nach neuem Reisekostenrecht
III R 73/18	09.12.2020	Anrechnung von nicht im EU-Ausland beantragten Familienleistungen auf Kindergeld nach deutschem Recht
VII R 34/18	18.08.2020	Übertragung von Prüfungsbefugnissen nach dem MiLoG auf die Zollverwaltung - Anwendbarkeit des MiLoG auf ausländische Transportunternehmen

Alle am 29.04.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X E 5/20	06.04.2021	Gerichtskosten für eine Wiederaufnahmeklage

16

30.04.2021

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 37/19	17.12.2020	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 17.12.2020 IV R 41/19 - Steuerbefreite Krankenbeförderung bei ärztlicher Verordnung
IV R 14/20 (IV R 42/16)	17.12.2020	Teilwert gemäß § 5a Abs. 6 EStG als neue AfA-Bemessungsgrundlage
VI R 22/18	17.12.2020	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 17.12.2020 VI R 21/18: Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung nach neuem Reisekostenrecht
VI R 23/18	17.12.2020	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 17.12.2020 VI R 21/18: Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung nach neuem Reisekostenrecht
VII R 36/18	15.12.2020	Betreibenlassen einer Stromerzeugungsanlage gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG
III R 43/18	09.12.2020	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 09.12.2020 III R 73/18 - Anrechnung von nicht im EU-Ausland beantragten Familienleistungen auf Kindergeld nach deutschem Recht
III R 31/18	09.12.2020	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 09.12.2020 III R 73/18 - Anrechnung von nicht im EU-Ausland beantragten Familienleistungen auf Kindergeld nach deutschem Recht
VII R 12/19	18.08.2020	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 18.08.2020 VII R 34/18 - Übertragung von Prüfungsbefugnissen nach dem MiLoG auf die Zollverwaltung - Anwendbarkeit des MiLoG auf ausländische Transportunternehmen
VII R 35/18	18.08.2020	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 18.08.2020 VII R 34/18 - Übertragung von Prüfungsbefugnissen nach dem MiLoG auf die Zollverwaltung - Anwendbarkeit des MiLoG auf ausländische Transportunternehmen

Alle bis zum 30.04.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :017	29.04.2021	Anwendungsfragen zum InvStG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung
III C 2 - S 7210/19/10002 :005	22.04.2021	Mitbenutzungsrecht an Verzehrvorrichtungen Dritter

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.